

Berlin, 14.05.2026

Kommentierung entflechtungsrelevanter Regelungen

Themenpapier zur Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets - Regierungsentwurf aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vom 25. März 2026

1 Zusammenfassung

Entflechtung, Zertifizierung und Ausnahmen: Der Entwurf setzt die Regelungen zur Entflechtung für Wasserstoffnetze um und unterscheidet dabei zwischen Wasserstofftransportnetzen (Fernleitung) und Wasserstoffverteilernetzen. Das ist positiv. Gleiches gilt für die Aufnahme einer De-minimis-Regelung für Verteilernetzbetreiber und die Möglichkeit einer Ausnahme von der Umsetzung der horizontalen Entflechtung für Wasserstofftransportnetze sowie die Ausnahme für bestehende und geographisch begrenzte Wasserstoffnetze. Für eine entsprechende Umsetzung hatte der BDEW sich bereits auf europäischer Ebene intensiv eingesetzt. Die Möglichkeit einen unabhängigen Wasserstoffnetzbetreiber auszugründen, sollten auch vertikal integrierte Unternehmen haben, die ihre Leitungen zwar noch nicht errichtet bzw. umgestellt, aber zum Wasserstoffkernnetz angemeldet haben. Diese Unternehmen haben ihre Investitionsentscheidung bereits bei der Anmeldung zum Wasserstoffkernnetz getroffen und sind in der Zahl begrenzt, da das Wasserstoffkernnetz nicht mehr erweitert wird. Zudem ist die Regelung zur informatorischen Entflechtung zu eng gefasst. Der Informationsaustausch zwischen Netzbetreibern muss grundsätzlich für alle Netzbetreiber auch und gerade im Verhältnis zu Unternehmen einfach möglich sein, die nicht zum eigenen verbundenen Unternehmen gehören. Eine damit verbundene gesetzliche Verpflichtung entsprechende Vertraulichkeit hinsichtlich der ausgetauschten Daten zu wahren, würde zur Vereinfachung beitragen und das bürokratische Erfordernis des Abschlusses von Vertraulichkeitsvereinbarungen entfallen lassen. Dies würde dazu beitragen, dass die Energie- und Wärme-wende integrativ und effektiv verfolgt werden kann.

Im Einzelnen hat der BDEW folgende konkrete Hinweise zu dem Regierungsentwurf:

2 Zu § 3 – Begriffsbestimmungen

Zu den entflechtungsrelevanten Nummern 10b, 10e und 10g, sowie 37, 38, 39f, 39h und 39i

Hinsichtlich der mit der Entflechtung zusammenhängenden Begriffsdefinitionen ergeben sich verschiedene Interpretationsfragen. Dies gilt unter anderem für die Nutzung des Wortes „Transport“ und des Wortes „Verbindungsleitungen“ in den Begriffsbestimmungen.

Die Begriffsdefinitionen nutzen an verschiedenen Stellen den Begriff „Verbindungsleitung für Wasserstoff“, obwohl der Begriff Verbindungsleitung (im Sinne eines Grenzübergangspunktes) in Nummer 103 bereits legal definiert und um Wasserstoff ergänzt ist. Daher führt die Erweiterung „für Wasserstoff“ zu der Frage, ob ggf. noch andere als die in Nummer 103 bereits definierten Verbindungsleitungen gemeint sein könnten.

Besonders wichtig ist die Klarstellung im Zusammenhang mit der Definition „Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen“ in § 3 Nummer 20b EnWG-E. Danach haben die Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen die Aufgabe, Verbindungsleitungen zu anderen Netzen zu bauen, zu betreiben und zu warten. Bleibt die Regelung unverändert, könnte gerade diese Verbindung mit anderen Netzen nach § 3 Nr. 116b dazu führen, dass ein solches Wasserstoffverteilernetz, das die Aufgabe der Verteilung übernimmt, nur durch den Anschluss zum Wasserstofftransportnetz wird.

Im Ergebnis würde dies dazu führen, dass jedes Wasserstoffverteilernetz entweder nur mit einem weiteren Transportnetz oder einer weiteren Verbindungsleitung verbunden sein dürfte und bei mehr als Verbindung die Aufgabe des Wasserstofftransports erfüllen würde. Heute sind etliche Gasverteilernetzbetreiber mit zwei oder mehr Übernahmestationen mit Fernleitungsnetzen verbunden. Daher sollte klargestellt werden, dass ein Netz auch dann der Wasserstoffverteilung dient, wenn es vermascht ist, also mehrere Verbindungen zu Wasserstofftransportleitungen aufweist.

BDEW-Forderung

Der BDEW schlägt deshalb folgende **Anpassungen von § 3 EnWG-E** vor:

10g. Betreiber von Wasserstoffverteilernetzen

*natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Verteilung von Wasserstoff wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Wasserstoffverteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der ~~Verbindungsleitungen~~ **Leitungen, die das Wasserstoffverteilernetz** mit anderen Netzen **verbinden**“.*

2.1 Zu § 4 bis § 10h, § 110a und § 118f. - Entflechtung, Zertifizierung und Ausnahmen

Der BDEW begrüßt die Umsetzung der Vorgaben für die Entflechtung von Wasserstoffnetzbetreibern in das EnWG. Insbesondere ist die Unterscheidung von „Wasserstofffernleitungsnetzen“ und Wasserstoffverteilernetzen ein wichtiger Schritt. Der BDEW hätte aber die Bezeichnung „Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber“ anstelle von „Wasserstofftransportnetzbetreiber“ in Anlehnung an die Formulierung in der Gasbinnenmarktrichtlinie vor dem Hintergrund der Abgrenzung von Fernleitungs- und Verteilernetzen vorgezogen.

2.2 Umwandlungs- und erwerbsteuerrechtliche Regelungen in § 6

Die steuerrechtlichen Regelungen in § 6 EnWG-E soll in ihrem Anwendungsbereich auf den Strom- und Gasbereich beschränkt werden. Entsprechende Änderungen in der Unternehmensstruktur sollten vor dem Hintergrund der Entflechtungsvorgaben auch dann steuerneutral möglich sein, wenn die Änderung auf der Grundlage und im Zusammenhang der Einführung der Entflechtungsvorgaben erfolgt. Darüber hinaus ist beim Inkrafttreten der gesetzlichen Vorgaben noch nicht klar, ob tatsächlich Ausnahmeregelungen gezogen werden können oder nicht doch verpflichtende Änderungen notwendig sind. Dies gilt nach unserem Verständnis vor allem dann, wenn Wasserstoffinfrastruktur, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes als Wasserstofftransportnetz, bzw. Wasserstofffernleitungsnetz eingestuft, aber bisher von einem Verteilernetzbetreiber geplant oder betrieben wird. Das Gesetz muss daher eine Möglichkeit für die steuerneutrale Strukturänderung enthalten. Allerdings hält es der BDEW für sinnvoll, diese Regelungen in einem separaten Gesetz umzusetzen, um die Dauer des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens nicht unnötig zu verlängern.

2.3 Informatorischen Entflechtung nach § 6a

Die in der Richtlinie vorgesehene Regelung zum Informationsaustausch zwischen Netzbetreibern verschiedener Sparten ist grundsätzlich sinnvoll. Sie ist nicht zuletzt für die Umsetzung der Wärmewende unerlässlich. Allerdings sieht der BDEW die Umsetzung als im Umfang noch nicht ausreichend an. Die Ausnahme vom Verbot der Weitergabe von Informationen in dem für die Zusammenarbeit notwendigen Maß bezieht sich nach der Richtlinie auf alle Informationen nicht nur auf wirtschaftlich vorteilhafte Informationen. Die bisher vorgeschlagene Regelung bezieht sich ausschließlich auf wirtschaftliche vorteilhafte Informationen.

Darüber hinaus sollte der Informationsaustausch zwischen Netzbetreibern auch spartenübergreifend möglich sein. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten vor diesem Hintergrund von der Formulierung mit umfasst sein.

Da das Gebot zur Vertraulichkeit nicht nur für vertikal integrierte Netzbetreiber gilt, sollte auch klargestellt werden, dass die Informationsweitergabe nicht nur an andere Unternehmensteile möglich ist, sondern auch an dritte Netzbetreiber und insofern den gleichen Anforderungen unterliegt. Dabei sollte die Entscheidung über die Offenlegung von wirtschaftlich vorteilhaften Informationen bei dem weitergebenden Netzbetreiber verbleiben und die an andere Netzbetreiber weitergegebenen für den Netzbetreiber, der diese Informationen erhält, wie wirtschaftlich sensible Informationen nach Absatz 1 behandelt werden.

Die hier vorgeschlagene Regelung würde jeden empfangenden Netzbetreiber bereits zur Vertraulichkeit verpflichten und damit die Vereinbarung von Vertraulichkeitserklärungen entbehrlich machen. Sie würde daher zur Vereinfachung und Entbürokratisierung beitragen.

BDEW-Forderung

Der BDEW schlägt deshalb folgende **Ergänzung von § 6a EnWG-E** vor:

„(2) Legen das vertikal integrierte Unternehmen, Transportnetzeigentümer, Netzbetreiber, ein Gas- oder Wasserstoffspeicheranlagenbetreiber, Gasspeicheranlagenbetreiber oder ein Betreiber von LNG-Anlagen oder von Wasserstoffterminals über die eigenen Tätigkeiten Informationen offen, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, so stellen sie sicher, dass dies in nicht diskriminierender Weise erfolgt. Sie stellen insbesondere sicher, dass wirtschaftlich sensible Informationen gegenüber anderen Teilen des Unternehmens vertraulich behandelt werden. ~~Eine Weitergabe an andere Teile des Unternehmens ist zulässig, sofern es sich bei den anderen Teilen des Unternehmens um Fernleitungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber oder Wasserstoffnetzbetreiber handelt.~~

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht hinsichtlich des Austauschs wirtschaftlich sensibler oder wirtschaftlich vorteilhafter Informationen zwischen Übertragungsnetzbetreiber, Fernleitungsnetzbetreibern, Verteilernetzbetreibern, Wasserstofftransportnetzbetreibern oder Wasserstoffverteilernetzbetreibern, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Netzbetreiber, insbesondere der Netzplanung, erforderlich sind. Informationen, die Netzbetreiber nach Satz 1 von anderen Netzbetreibern erhalten, unterliegen der Vertraulichkeit entsprechend der Regelung in Absatz 1 gegenüber Dritten oder anderen Teilen des Unternehmens.“

2.4 Entflechtung von Wasserstoffverteilernetzbetreibern nach §§ 7 und 7a

Die Regelungen zur Entflechtung für Wasserstoffverteilernetzbetreiber begrüßt der BDEW ausdrücklich. Die Umsetzung entspricht dem nach der Binnenmarktrichtlinie Möglichen. Auch die Umsetzung der De-minimis-Option ist diesbezüglich ein wichtiger Schritt.

2.5 Entflechtung von Wasserstofftransportnetzbetreibern nach § 10f

Der BDEW begrüßt die richtliniennahe Umsetzung der Entflechtungsvorgaben für die Wasserstofffernleitungs- bzw. -transportnetzbetreiber. Ausdrücklich positiv zu sehen ist, dass die geplante Regelung neben der eigentumsrechtlichen Entflechtung nach § 8 EnWG-E auch die Möglichkeit vorsieht, einen „Unabhängigen Betreiber eines Wasserstofftransportnetzes“ zu benennen. Allerdings nutzt die vorgeschlagene Regelung den Umsetzungsspielraum der Richtlinie nicht aus und erschwert den Start des Aufbaus eines Wasserstoffnetzes. Hintergrund ist, dass in Deutschland bisher keine Wasserstoffnetze im Sinne der Richtlinie betrieben werden. Vor diesem Hintergrund sind zertifizierte Fernleitungsnetzbetreiber in der Regel auch nicht Eigentümer eines bereits in Betrieb genommenen Wasserstofftransportnetzes und könnten vor diesem Hintergrund auch keinen Gebrauch machen von der Ausnahme in § 10f Abs. 1 Nr. 1

EnWG-E. Andererseits wären sie aber nach den Vorgaben des Kernnetzes bereits zum Bau der Anlagen verpflichtet und haben entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung ergriffen. Dazu gehören neben dem Beantragen von Leitungen im Kernnetz beispielsweise auch das Beantragen von Genehmigungen und die Finanzierung der geplanten Maßnahmen.

Der vorgeschlagene Wortlaut ist aus Sicht des BDEW zu eng gefasst. Die Richtlinie stellt in diesem Zusammenhang nicht auf das rechtlich eng zu definierende Eigentum ab, sondern bezieht sich darauf, dass ein entsprechendes Netz dem Fernleitungsnetzbetreiber „gehören“ muss. Diese etwas weitere Formulierung, die nicht ausschließlich das Eigentum umfasst, sollte auch das EnWG in Umsetzung der Richtlinienvorgaben nutzen und in der Begründung etwas näher ausführen, dass auch die oben genannten Maßnahmen bereits ausreichen, um ein „Gehören“ zu erfüllen. Die Begründung sollte vor diesem Hintergrund entsprechend ergänzt werden. Die Regelung setzt Art. 68 Abs. 4 GasRL um und dient der Verwirklichung des Bestandsschutzes. Grundsätzlich erfasst sie Wasserstofffernleitungsnetze, die im Eigentum eines Unternehmens stehen oder sich in Planung befinden und damit i.S.d. GasRL bereits bestehen. Um der Ausnahmevorschrift auch nach dem Grundsatz der praktischen Wirksamkeit einen Anwendungsbereich zu verschaffen, sind auch solche Wasserstofffernleitungsnetze als einem vertikal integrierten Unternehmen gehörig anzusehen, die sich zum Stichtag des 4. August 2024 in Planung befanden und zu deren Realisierung die im Kernnetzbeschluss genannten Vorhabenträger nach § 28q Abs. 7 Satz 5 EnWG-E verpflichtet sind. Darunter fallen jedenfalls alle Leitungen des Wasserstoffkernnetzes. In Planung befinden sich darüber hinaus Netze, für die bereits wesentliche Zwischenschritte zu ihrer Realisierung gesetzt wurden und damit schützenswert im Hinblick auf die Wahlfreiheit des Entflechtungsmodells sind. Darunter fallen insbesondere die Einreichung von Genehmigungsunterlagen, die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens, der Antrag eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns, Prä-Notifizierung oder die Erteilung der beihilfenrechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission. Von einer Tätigkeit auf dem Gebiet der Wasserstoffgewinnung oder -versorgung ist entsprechend auszugehen, wenn sie zum Stichtag bereits nachweislich in Planung war – etwa durch die geplante Errichtung eines Elektrolyseurs und dessen Anschluss an das Stromnetz.

Durch eine solche Klarstellung kann sichergestellt werden, dass auch Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber das ITO-Modell anwenden können, die in der Vergangenheit im Erdgasgeschäft nicht als unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber agiert oder etwa den Verteilernetzbetreiberstatus innehatten.

BDEW-Forderung

Der BDEW schlägt deshalb folgende **Anpassung von § 10f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EnWG-E** vor:

„(1) Ein Unabhängiger Betreiber eines Wasserstofftransportnetzes als Teil eines vertikal integrierten Unternehmens kann nach Maßgabe dieser Vorschrift benannt werden

1. von einem bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des Tags vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6] nach § 4a zertifizierten Betreiber eines Fernleitungsnetzes, ~~der dem~~ **einzel**n oder gemeinsam mit anderen bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des Tags vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6] nach § 4a zertifizierten Betreibern von Fernleitungsnetzen, unmittelbar oder vermittelt durch Beteiligungen, ~~Eigentümer~~ eines Wasserstofftransportnetzes **ist gehört hat oder aufgrund eines vor dem 4. August 2024 gestellten Antrags mit Wasserstoffnetzinfrastruktur Teil des Wasserstoffkernnetzes gem. § 28q EnWG geworden ist**, oder
2. von einem vertikal integrierten Unternehmen, das Betreiber eines Wasserstofftransportnetzes ist und gleichzeitig die Funktion der Erzeugung von Wasserstoff oder des Vertriebs von Wasserstoff wahrnimmt und **dem** am 4. August 2024 unmittelbar oder vermittelt durch Beteiligungen ~~Eigentümer~~ eines Wasserstofftransportnetzes **war gehört hat oder aufgrund eines vor dem 4. August 2024 gestellten Antrags mit Wasserstoffnetzinfrastruktur Teil des Wasserstoffkernnetzes gem. § 28q EnWG geworden ist** [...].“

2.6 Umfang der Entflechtung zwischen einem Unabhängigen Fernleitungsnetzbetreiber und dem Unabhängigen Wasserstofftransportnetzbetreiber in einem Unternehmen nach § 10f

Die Begründung zu § 10f EnWG-E lässt erkennen, dass die umfassende entflechtungsrechtliche Trennung von unabhängigen Betreibern von Wasserstofftransportnetzen nach § 10f EnWG-E sich nicht auf das Verhältnis zwischen den beiden unabhängigen Netzbetreibern, sondern jeweils auf das Verhältnis des unabhängigen Fernleitungsnetzbetreiber bzw. Wasserstofftransportnetzbetreibers zu den übrigen Teilen des vertikal integrierten Unternehmens beziehen soll. Nur in diesen Fällen wären auch die in der Begründung genannte Zusammenarbeit überhaupt möglich. Dies ergibt aus der Systematik der zugrundeliegenden Regelung in der Binnenmarktrichtlinie und sollte aus dem Gesetzestext stärker deutlich werden.

Allgemein sollte der Gesetzesentwurf im Gesetzestext oder zumindest in der Gesetzesbegründung deutlicher machen, dass die festgelegten Entflechtungsvorgaben die „Transparenz in Bezug auf die Finanzierung und die Verwendung der Zugangsentgelte“ gewährleisten sollen (Bewegungsgrund 81 zur GasRL). Um dies zu erreichen, „sollten Tätigkeiten des Wasserstofffernleitungsnetzes von anderen Tätigkeiten des Netzbetriebs für andere Energieträger getrennt werden, zumindest in Bezug auf die Rechtsform und die Rechnungslegung der Netzbetreiber“ (Bewegungsgrund 83, aber auch in Bewegungsgrund 82 zur GasRL angesprochen). Selbst bei der Schaffung eines Tochterunternehmens oder einer separaten Rechtsperson innerhalb der Konzernstruktur eines Erdgasfernleitungs- oder Verteilernetzbetreibers muss

keine funktionelle Entflechtung der Unternehmensführung oder eine Trennung von Unternehmensleitung oder Personal zwischen dem zertifizierten Transportnetzbetreiber und dem Wasserstofffernleitungsnetzbetreiber vorgenommen werden. Das Ziel ist dabei Transparenz in Bezug auf die Kosten und die Finanzierung regulierter Tätigkeiten zu erreichen, ohne dabei die Synergien und Kostenvorteile zu verlieren, die sich aus dem Betrieb mehrerer Netze ergeben könnten (Bewegungsgrund 83 zur GasRL).

BDEW-Forderung

Der BDEW schlägt deshalb folgende **Anpassung von § 10f Abs. 1 EnWG-E** vor:

„[...] Der Unabhängige Betreiber eines Wasserstofftransportnetzes ist neben den einschlägigen Aufgaben nach Teil 3 Abschnitt 1 bis 3, 3b und 3c mindestens für folgende Bereiche verantwortlich:

- 1. die Vertretung des Unabhängigen Betreibers eines Wasserstofftransportnetzes gegenüber Dritten und der Regulierungsbehörde,*
- 2. die Vertretung des Unabhängigen Betreibers eines Wasserstofftransportnetzes innerhalb des Europäischen Netzwerks der Wasserstoffnetzbetreiber im Sinne des Artikels 57 der Verordnung (EU) 2024/1789,*
- 3. die Erhebung aller transportnetzbezogenen Entgelte für das von ihm betriebene Wasserstofftransportnetz, einschließlich der Netzentgelte, sowie gegebenenfalls anfallender Entgelte für Hilfsdienste, insbesondere für die Wasserstoffaufbereitung und die Beschaffung oder Bereitstellung von Ausgleichs- oder Verlustenergie,*
- 4. die Einrichtung und den Unterhalt solcher Einrichtungen, die üblicherweise für mehrere Teile des vertikal integrierten Unternehmens tätig wären, insbesondere eine eigene Rechtsabteilung und eigene Buchhaltung sowie die Betreuung der beim Unabhängigen Betreiber eines Wasserstofftransportnetzes vorhandenen Informationstechnologie-Infrastruktur, **soweit diese nicht durch einen nach den §§ 10 bis 10g entflochtenen Transportnetzbetreiber des vertikal integrierten Unternehmens zur Verfügung gestellt werden**, sowie [...].*

*Im Übrigen sind die Vorgaben in § 10 Absatz 2 sowie die §§ 10a bis 10e für Unabhängige Transportnetzbetreiber im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 1 auf Unabhängige Betreiber eines Wasserstofftransportnetzes entsprechend anzuwenden, **soweit sie das Verhältnis des Unabhängigen Betreibers eines Wasserstofftransportnetzes zum vertikal integrierten Unternehmen betreffen. Soweit sie das Verhältnis zu weiteren nach §§ 10 bis 10g entflochtenen Transportnetzbetreibern des vertikal integrierten Unternehmens betreffen, sind lediglich § 10 Absatz 2 Satz 2 und §10a Abs. 1, ausgenommen der personellen Mittel, anwendbar.**“*

2.7 Horizontale Entflechtung der Betreiber von Wasserstofftransportnetzen nach § 10g

Der BDEW begrüßt auch ausdrücklich die Schaffung einer Ausnahmemöglichkeit der horizontalen Entflechtung nach § 10g EnWG-E. Aus der Regelung wird noch immer nicht deutlich, welche Kosten und welchen Nutzen diese Analyse gegenüberstellen soll. Der BDEW geht davon aus, dass sich die Analyse auf eine sektorielle Betrachtung auf den gesamten Markt erstreckt. Es ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, warum jeder Netzbetreiber dieses Kosten-Nutzen-Analyse auf seiner eigenen Internetseite veröffentlichen muss. Eine Veröffentlichung durch die BNetzA, die mit Blick auf das Ergebnis der Analyse ohnehin eine Entscheidung treffen muss, ist ausreichend und weniger bürokratisch.

BDEW-Forderung

Der BDEW schlägt deshalb vor, **§ 10g EnWG-E** wie folgt zu ändern:

*„(4) Jedes Unternehmen, das auf Grund des Absatzes 2 nicht rechtlich entflechtet, **informiert auf seiner Internetseite darüber**, dass es nicht rechtlich entflechtet, ~~auf seiner Internetseite~~. **Die BNetzA veröffentlicht das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse** unter Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen.“*

2.8 Ausnahmen für bestehende Wasserstoffnetze und geographisch begrenzte Wasserstoffnetze nach § 110a und § 118a

Der BDEW begrüßt die Einführung der sehr begrenzten Ausnahmeregelungen in §§ 110a und 118a EnWG-E. Sie können für den Anfang eine Hilfe für einige Unternehmen sein. Richtig ist allerdings auch, dass die Ausnahmen eng begrenzt sind.